

## Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Betreutes Wohnen – Johannesstraße“ der Stadt Lübtheen

Der von den Stadtvertretern in der Sitzung am 23.04.2002 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Betreutes Wohnen – Johannesstraße“ der Stadt Lübtheen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 16.05.2002 Az: 067/03/02 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Lübtheen im Bauamt, Zimmer 16 während der Dienststunden von

Montag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00	und	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 5 KV M-V unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübtheen, den 20.09.2002

gez. L i n d e n a u